



## Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**,

**Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

**Christian Flisek, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Michael Busch, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Ruth Waldmann** **SPD**

**Verbindliche Umsetzung der Erkenntnisse aus der Anhörung „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 26.09.2019 (III)**

**hier: Umsetzung völker- und unionsrechtlicher Vorgaben zur Beschulung minderjähriger Kinder von Asylsuchenden und von minderjährigen Asylsuchenden**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für die strikte Einhaltung und Umsetzung des Art. 14 der RICHTLINIE 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (im Folgenden: AufnahmeRL) in den ANKER-Einrichtungen und deren Dependancen in Bayern Sorge zu tragen. Hiernach ist minderjährigen Kindern von Asylsuchenden und minderjährigen Asylsuchenden spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Geltendmachung des Asylgesuchs in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen Zugang zum Bildungssystem zu gewähren, solange keine Ausweisungsmaßnahmen gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird.

Der sofortige Regelschulunterricht ist als zwingender Grund i. S. d. § 49 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) anzuerkennen und in der Praxis durch Teilnahme am Unterricht der Sprengelschule umzusetzen.

### **Begründung:**

Kinder von Geflüchteten zählen nach der AufnahmeRL zu den besonders schutzbedürftigen Gruppen. Die Vorgaben dieser Richtlinie sind im Freistaat bisher nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden.

Art. 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) und Art. 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) gewährleisten das Recht von Kindern auf Bildung als allgemeines Menschenrecht, das für die Bundesrepublik Deutschland und damit auch die Länder aufgrund der Ratifikation völkerrechtlich bindend ist. Der Freistaat trägt daher eine besondere Verantwortung, um den Schutz, die gesunde Entwicklung und soziale Teilhabe von Kindern, gleich welcher Herkunft, zu ermöglichen und zu fördern.

Dem wird die Situation im Freistaat, wie Befragungen und Einzelstudien ergeben, in der weit überwiegenden Zahl der Aufnahmeeinrichtungen nicht gerecht.

Die Mehrheit der Sachverständigen hat in der Anhörung „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 26.09.2019 sehr deutlich gemacht, dass Aufnahmeeinrichtungen und ANKER-Einrichtungen auf längere Dauer keine kindgerechte, den Anforderungen der AufnahmeRL und der UN-Kinderrechtskonvention entsprechende Lebensumgebung bieten. Auf längere Zeit in ANKER-Einrichtungen untergebrachte Kinder sind der nicht hinnehmbaren Gefahr einer zwei- bis dreijährigen Entwicklungsverzögerung ausgesetzt.

Die Sachverständigen haben ebenfalls ausgeführt, dass Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zum Regelschulsystem haben und Anpassungen lediglich bei den Modalitäten des Zugangs zulässig sind.

Allenfalls gerechtfertigt sein könnten z. B. vorbildungsorientierte Klasseneinstufungen, Sprachlern- und Leistungsstanderhebungen oder die zeitweilige Beschulung in Willkommens- oder Sprachlernklassen, die als Ausnahmen nach Art. 14 Abs. 3 AufnahmeRL zulässig wären.

Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 AufnahmeRL kann der Unterricht in Unterbringungszentren, wozu auch Aufnahmeeinrichtungen und ANKER-Einrichtungen gehören, stattfinden. Allerdings ist diese Vorschrift einschränkend auszulegen und ermöglicht eine zeitweilige Beschulung in Aufnahmeeinrichtungen nur, wenn dies aus Gründen des Asylverfahrens notwendig und verhältnismäßig ist und das Unterrichtsangebot als dem Unterricht im Regelschulsystem von Umfang und Qualität als gleichwertig angesehen werden kann.

Die Staatsregierung kann bislang nicht nachweisen, dass ein gesonderter Unterricht in den ANKER-Einrichtungen notwendig und die Gleichwertigkeit mit den Vorgaben des bayerischen Schulrechts in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates sichergestellt ist. Vorliegende empirische Studien zeigen, dass die dortigen „Bildungsangebote“ in der Regel vom Umfang und der Qualität deutlich hinter dem Regelschulangebot für zugewanderte Kinder- und Jugendlichen zurückbleibt. Dies hat auch das Verwaltungsgericht München in seinem Beschluss vom 08.01.2018 – Az.: M 3 E 17.4801 – für das ehem. Bayerische Transitzentrum Manching/Ingolstadt (BayTMI) ausdrücklich festgestellt (vgl. Beschluss Verwaltungsgericht München Az.: M 3 E 17.4801, S. 11).

Einen Bruch der AufnahmeRL und des Völkerrechts stellt es nach Ansicht der angehörten Sachverständigen in jedem Fall dar, minderjährige Asylsuchende oder Kinder von Asylsuchenden auf Dauer vom Regelschulsystem auszuschließen und in segregierten Bildungseinrichtungen oder Schulen zu unterrichten.

Grundsätzlich müsse die Schulpflicht nach dem Recht des jeweiligen Landes auf Asylsuchende in gleicher Weise wie auf Inländer Anwendung finden. Vorbereitungskurse und sonstige Bildungsangebote, die auf den eigentlichen Schulbesuch nur vorbereiteten und ansonsten von Umfang und Qualität dahinter zurückblieben, sind nach sachverständiger Aussage nur innerhalb der drei Monate des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 AufnahmeRL zulässig.

Die Dreimonatsfrist des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 AufnahmeRL, innerhalb derer der effektive Zugang zum Bildungssystem im Aufnahmeland zu gewährleisten ist, sei dem Wortlaut nach unbedingt und lasse daher – abgesehen von Art. 14 Abs. 3 AufnahmeRL – keine Ausnahmen zu, so z. B. der Sachverständige Prof. Dr. Wrase, Stiftung Universität Hildesheim und des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB).

Das Recht auf Beschulung ist in diesem Fall als „zwingender Grund“ und somit als höherrangige Rechtsnorm anzusehen und kann nach § 47 Abs. 1 AsylG n. F. aus § 49 Abs. 2 AsylG einen Anspruch auf Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung und kommunale Verteilung bereits vor Ablauf der Sechsmonatsfrist nach sich ziehen.

Auch im UNESCO-Übereinkommen gegen die Diskriminierung im Unterrichtswesen (ÜDU) ist verankert, dass sich ein eventueller Ersatzunterricht qualitativ nicht vom Regelunterricht unterscheiden darf. Ersatzbeschulungen stehen unter dem strengen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt und müssen schnellstmöglich durch einen effektiven Zugang zum Regelunterricht, ggf. mit vorheriger Beschulung in einer Vorbereitungs-klasse

an der Regelschule bzw. begleitenden Förderstunden, abgelöst werden. Eine (weitere) Ersatzbeschulung in Aufnahmeeinrichtungen bzw. ANKER-Einrichtungen genügt den Anforderungen nicht.

Schließlich bestimmt Art. 35 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), dass der Schulpflicht unterliegt, wer in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung, Bürgerkriegsflüchtlinge, Geduldete oder vollziehbar Ausreisepflichtige, in oder außerhalb ANKER-Einrichtungen. Die Schulpflicht beginnt bei diesen Kindern drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Die Schulpflicht der Grund- und Mittelschule wird gemäß Art. 42 Abs. 1 BayEUG erfüllt durch den Besuch der Sprengelschule.

Asylsuchende Minderjährige haben nach alledem dasselbe Recht auf Bildung wie Inländer und sind insoweit gleich zu behandeln. Daher ist unverzüglich eine adäquate Beschulung außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen von Anfang an, in Ausnahmefällen nach spätestens drei Monaten, notwendig und unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu gewähren.